

Satzung Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.

I. Name, Sitz, Zweck des Verbandes

§ 1 Name des Verbandes, Sitz

- (1) Der „Verband evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.“ – im Folgenden „Verband“ genannt – ist als Berufsverband der Zusammenschluss der evangelischen Pfarrvereine in Deutschland.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck, die Angelegenheiten seiner Mitglieder zu vertreten. Diese Aufgabe soll vor allem dadurch erfüllt werden, dass er
 1. für die Anliegen der Pfarrerinnen und Pfarrer eintritt, ihnen hilft, ihre Pflichten zu erfüllen und ihre Rechte zu wahren,
 2. die Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland vertritt,
 3. an den Aufgaben der Kirche verantwortlich mitarbeitet,
 4. die theologische und geistliche Besinnung sowie die Gemeinschaft fördert,
 5. den Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertag veranstaltet;

6. das „Deutsche Pfarrerblatt“ – Zeitschrift für Pfarrerinnen- und Pfarrer – und den „Pfarramtskalender“ herausgibt sowie durch andere Publikationen seine Ziele verwirklicht,
7. die Verbindung zu den evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrern in Europa und ihren Zusammenschlüssen pflegt,
8. durch Schaffung und Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen den Mitgliedern seiner Vereine hilft.

Die Mitgliederversammlung des Verbandes kann weitere Aufgaben beschließen.

- (2) Der Verband strebt keinen Gewinn an. Überschüsse sind für satzungsmäßige Aufgaben nach Abs. 1 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen, Beitritt

- (1) Mitglied des Verbandes können Pfarrerinnen- und Pfarrervereine und Pastorinnen- und Pastorenvereine innerhalb der EKD werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden und schließt die Anerkennung der Satzung des Verbandes ein. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse des Verbandes in Verbandsangelegenheiten durchzuführen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, für ihre Mitglieder das Deutsche Pfarrerblatt und den Pfarramtskalender zu beziehen.

- (2) Die Mitgliedschaft im Verband wird auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres mit eingeschriebenem Brief an die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verband ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
1. sich verbandsschädigend verhält oder
 2. sich weigert, den Verbandsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen zu beschließen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand zu hören. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verband austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf einen

Anteil am Verbandsvermögen.

III. Organe des Verbandes

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorsitzendenkonferenz.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
1. den Mitgliedern des Vorstandes,
 2. den Vertreterinnen und Vertretern, die von den Mitgliedsvereinen entsandt werden. Für je angefangene 250 Mitglieder entsenden die Mitgliedsvereine eine Vertreterin oder einen Vertreter. Für die Feststellung der Mitgliederzahl werden die im abgelaufenen Kalenderjahr an den Verband abgeführten Beiträge zugrunde gelegt.
- (2) Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Ihr oder ihm können im Rahmen der Stimmenzahl nach Abs. 1, Satz 2 bis zu zwei weitere Stimmen übertragen werden.
- (3) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
1. die Ehrenmitglieder des Vorstandes,
 2. die berufenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
 3. weitere mit Sonderaufgaben Beauftragte.

§ 7

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung an die von den Mitgliedsvereinen benannten Vertreterinnen und Vertreter muss mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Auf Antrag eines Drittels der Verbandsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die oder der Verbandsvorsitzende oder die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend und zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Für eine Satzungsänderung, zum Ausschluss eines Mitgliedes und zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (6) Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung verhandelt grundsätzlich öffentlich. In Angelegenheiten, die Vertraulichkeit erfordern, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8

Wahlen

Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 9

Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Vorsitzenden der Mitgliedsvereine innerhalb von sechs Wochen zuzusenden. Werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Ausrichtung der Verbandsarbeit auf die in § 2 genannten Aufgaben,
 2. den Beschluss des Haushaltplanes,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Entlastung des Vorstands und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
 6. die Wahlen zum Vorstand (§ 11 Abs. 1),
 7. die Wahl der beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 8. die Bestätigung der vom Vorstand benannten Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter,

9. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
10. Satzungsänderungen,
11. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaft im Vorstand,
12. die Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt in jeder Sitzung einen Arbeitsbericht des Vorstands entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beraten und beschließen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus
 1. der oder dem Verbandsvorsitzenden,
 2. der oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 4. neun beisitzenden Vorstandsmitgliedern,
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand sollen im aktiven Dienst stehen. Sie sollen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Für die neun beisitzenden Vorstandsmitglieder wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand im

Amt, bis sich ein neuer Vorstand konstituiert hat. Die Konstituierung des Vorstands soll unmittelbar nach der Wahl geschehen; sie muss spätestens sechs Wochen nach der Wahl erfolgen.

- (6) Scheidet die oder der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus, so muss innerhalb von 6 Monaten für den Rest der Wahlzeit eine neue Verbandsvorsitzende oder ein neuer Verbandsvorsitzender gewählt werden.

§ 12 Vertretung des Verbandes

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende und die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeder oder jede ist allein vertretungsberechtigt. Die Verteilung der Aufgaben zwischen der oder dem Verbandsvorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Sitzungen

- (1) Der Vorstand wird von der oder dem Verbandsvorsitzenden in der Regel vierteljährlich zu einer Sitzung eingeladen. Auf Antrag von fünf Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine oder einer der beiden Vorsitzenden und sieben weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Leitung der Sitzung hat die oder der Verbandsvorsitzende.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind.
- (5) Die Niederschrift ist von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie wird den Mitgliedern des Vorstands und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern innerhalb eines Monats zugesandt. Das Protokoll wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- (6) Die Beschlüsse werden den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine so bald wie möglich mitgeteilt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 3. die Vorbereitung und Durchführung des Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertags,
 4. die Koordinierung der Verbandsarbeit mit den Pfarrerinnen- und Pfarrervertretungen durch Einladung der „Konferenz der Pfarrervertretungen“ innerhalb der

- Evangelischen Kirche in Deutschland,
5. die Wahl der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
6. die Bestellung einer unabhängigen Prüferin oder eines Prüfers und die Entscheidung über den Umfang der Prüfung.

- (2) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Schatzmeisterin, Schatzmeister

- (1) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt die Kasse des Verbandes und verwaltet unter Aufsicht der oder des Verbandsvorsitzenden das Verbandsvermögen.
- (2) Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan und legt diese rechtzeitig dem Vorstand vor.

§ 16 Die Vorsitzendenkonferenz

- (1) Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und dem Verbandsvorstand.
- (2) Die Vorsitzendenkonferenz wird von der oder dem Verbandsvorsitzenden zweimal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat den Sitzungsvorsitz.
- (4) Die Vorsitzendenkonferenz bestimmt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Vorsitzenden der Mitgliedsvereine innerhalb von sechs Wochen zuzusenden. Werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt

§ 17

Aufgaben der Vorsitzendenkonferenz

- (1) Die Vorsitzendenkonferenz hat folgende Aufgaben:
1. Sie fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Mitgliedsvereinen,
 2. sie gibt Anregungen für die Verbandsarbeit,
 3. sie kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
- (2) Die Vorsitzendenkonferenz erörtert und bewertet Positionen und Entscheidungen eines Mitgliedsvereins, die von den Beschlüssen des Verbandes abweichen. Dies soll vor ihrer Durchführung in dem Mitgliedsverein geschehen.

IV. Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag

§ 18

Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag

- (1) Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag ist eine öffentliche Veranstaltung des Verbandes. Er soll in der Regel alle zwei Jahre auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgehalten werden

- (2) Der Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag kann zu Fragen der Theologie sowie des kirchlichen und öffentlichen Lebens Entschlüsse fassen.

V. Auflösung des Verbandes

§ 19

Verfahren bei Auflösung des Verbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen.
- (2) Das Vermögen des Verbandes fällt an die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer Mitgliederzahl (vgl. § 6 Abs. 1, Z. 2, S. 3).

VI. Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 21. März 1992 und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Eintrag der Satzung beim Registergericht Frankfurt am Main am 23.12.2009.